

Protokoll

über die 34. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung und Grundstücke

am Donnerstag, 23.01.2014

im Sitzungsraum 118, Hiroshimaplatz 1 - 4, 37083 Göttingen (barrierefrei)

Sitzungsbeginn: 16:15 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 . Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
- 2 . Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der 33. Sitzung vom 05.12.2013**
- 3 . Mitteilungen der Verwaltung**
- 4 . "Geschwindigkeitsbeschränkung für Lkws auf Autobahnzubringer am Holtenser Berg" (Antrag der CDU/FDP-Gruppe zur Ratssitzung am 13.09.2013)**
FB67/0162/13
- 5 . Entwicklung der Wohnbebauung auf dem DAWE-Areal - Sachstand und Perspektiven**
- 6 . Kommunales Einzelhandelskonzept für die Stadt Göttingen**
FB61/1034/13
- 7 . Anfragen des Ausschusses**
FB66/0203/13

Einwohnerinnen und Einwohner fragen Ausschuss und Verwaltung:

Die Beantwortung von Fragen findet möglichst nicht später als 18.00 Uhr für eine halbe Stunde statt. Anwesende Einwohnerinnen und Einwohner können Fragen an die Ausschussmitglieder und die Verwaltung zu Beratungsgegenständen des Ausschusses und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen.

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Herr Henze eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Ladung frist- und formgerecht ergangen sei.

2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der 33. Sitzung vom 05.12.2013

Vorbenannte Niederschrift genehmigt der Ausschuss einstimmig.

3. Mitteilungen der Verwaltung

Für die Verwaltung teilt Herr Dienberg Folgendes mit:

- Nach eingehender Prüfung der technischen Möglichkeiten und Abwägung der Vor- und Nachteile schlage die Verwaltung vor, das Obergeschoss des Alten Rathauses mit einem Plattform-Senkrechtlift aus dem jetzigen Stuhllager in den nördlichen Ausstellungsraum barrierefrei zu erschließen. Hierzu werde die Verwaltung in der kommenden Sitzung des Bauausschusses am 06.02.14 eine Vorlage einbringen – die fragliche Vorlage (*DS FB41/0268/13 "Verlegung der Ausstellungen im Alten Rathaus- Prüfauftrag des VA vom 28.01.2013"*) werde zunächst in der heute parallel stattfindenden Sitzung des Kulturausschusses beraten und stehe im Internet bereits zur Verfügung.
- Von der Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach §§ 154 ff BauGB im Sanierungsgebiet Alt-Grone solle Abstand genommen werden, da der rechnerische Sanierungsvorteil sehr gering ausfalle und die Erhebung daher in keinem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand stehe.

4. "Geschwindigkeitsbeschränkung für Lkws auf Autobahnzubringer am Holtenser Berg" (Antrag der CDU/FDP-Gruppe zur Ratssitzung am 13.09.2013)

Vorlage: FB67/0162/13

Herr Arnold bringt den seinerzeitigen Antrag neuerlich ein und erläutert diesen. Seines Erachtens sei aufgrund des autobahnähnlichen Ausbaustandards vielen Verkehrsteilnehmern nicht bewusst, dass es sich bei dem fraglichen Straßenstück um eine Bundesstraße handle und insofern für Lkw eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h gelte. Daher werde hier – v.a. mit Lkw – deutlich zu schnell gefahren. Für die Prüfung, ob ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen bestehe, sei nach der derzeitigen Rechtslage ausschließlich eine Lärberechnung – und keine Lärmmessung – maßgeblich. Diese Berechnung fuße jedoch auf vorb. Geschwindigkeitsbegrenzung, an die sich allerdings – wie dargelegt – kaum jemand halte. Vor diesem Hintergrund komme im Interesse der Anwohner einer Beachtung der Geschwindigkeitsbeschränkung eine hohe Bedeutung zu. Daher schlage er vor, in diesem speziellen Fall - trotz der ohnehin gesetzlich bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung – eine entsprechende Höchstgeschwindigkeit für Lkw auszuschildern. Sofern eine derartige Beschilderung umgesetzt werde, müsse die Angelegenheit auch nicht neuerlich im Rat behandelt werden.

Frau Friedrich-Braun erklärt, dass bislang noch keine verlässlichen Daten über die in diesem Bereich tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten vorlägen. Die Stadt sei hier zwar nicht Straßenbaulastträger, könne jedoch Geschwindigkeitskontrollen durchführen. Sie bitte jedoch um Verständnis dafür, dass die begrenzten personellen und sachlichen

Ressourcen v.a. an Unfallschwerpunkten zum Einsatz kommen müssten; ein solcher liege hier jedoch nicht vor. Die begehrte Beschilderung wäre i.Ü. ein Hinweis auf eine ohnehin bestehende Rechtslage und insofern eigentlich obsolet.

Herr Henze räumt ein, dass ein schlichter Hinweis auf die Rechtslage – insbesondere auch im Hinblick auf die angestrebte Eindämmung des „Schilderwaldes“ – in der Regel nicht in Betracht komme. Er bitte allerdings auch zu berücksichtigen, dass hier ein atypischer Fall vorliege. Es handele sich um eine ehemalige Autobahn und der daraus resultierende Ausbaustandard führe dazu, dass sich der ganz überwiegende Teil der Verkehrsteilnehmer nicht darüber im Klaren sei, dass hier die Geschwindigkeitsbegrenzungen einer Bundesstraße gälten. Vor diesem Hintergrund halte er an dieser speziellen Stelle eine entsprechende Beschilderung für sehr sinnvoll. Dies müsse nicht bedeuten, dass auch zugleich engmaschige Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt und Bußgelder erhoben werden müssten. Er sei davon überzeugt, dass schon alleine eine entsprechende Beschilderung zu einer nachhaltigen Veränderung des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer führen werde.

Herr Roth hingegen bezweifelt, dass eine schlichte Beschilderung ausreiche; seines Erachtens müsse auch eine Kontrolle erfolgen. Frau Oldenburg tritt dieser Einschätzung entgegen; sie plädiere dafür, vorrangig Information zu betreiben. Im Ergebnis unterstütze sie aber den Vorschlag einer ergänzenden Beschilderung. Auch Herr Nier hält eine derartige Beschilderung für sinnvoll.

Sodann unterbricht Herr Henze die Beratung der Ausschussmitglieder, um Bürgeranhörungen i.S.v. § 62 NKomVG zu diesem Tagesordnungspunkt zuzulassen.

Herr Peschel kritisiert, dass die Lärmkartierung auf der Grundlage der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erfolgt sei, dass diese zulässige Höchstgeschwindigkeit jedoch häufig überschritten werde. Der Wunsch der Anwohner nach Geschwindigkeitsmessungen sei jedoch bislang stets abgelehnt worden. Nach seiner Kenntnis sei die tatsächliche Lärmbelastung deutlich höher, als in der Lärmkartierung ausgewiesen. Er gehe davon aus, dass die Lärmbelastung in den Bereichen unmittelbar an der Bundesstraße an die gesetzlichen Grenzwerte heranreiche oder diese gar übersteige. Zudem befürchte er, dass die Lärmbelastung durch die Nordanbindung des GVZ und die optimierte Straßenanbindung des Lutterangers eher noch zunehmen werde.

Im Ergebnis spreche auch er sich für die von Herrn Arnold vorgeschlagene Beschilderung aus.

Herr Henze regt an, den Beschlussvorschlag im Hinblick auf die vorgeschlagene Beschilderung anzupassen; dieser Vorschlag stößt auf allgemeine Zustimmung. Auf Nachfrage von Herrn Arnold erläutert Herr Dienberg, dass die Angelegenheit nur dann neuerlich im Ausschuss behandelt werden müsste, wenn die begehrte Beschilderung nicht umgesetzt werden könnte.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dem sog. Autobahnzubringer (ehem. A 388 – nunmehr Bestandteil der B 27) eine Beschilderung zu installieren - resp. für eine entsprechende Beschilderung Sorge zu tragen -, die eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h für Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen ausweist.

5 . Entwicklung der Wohnbebauung auf dem DAWE-Areal **- Sachstand und Perspektiven**

Herr Dienberg erläutert, dass es sich bei der Umnutzung des ehem. DAWE-Betriebsgeländes in ein Wohngebiet um eine für die Entwicklung des Ortsteiles sehr wichtige Maßnahme handele. Er sei daher der DAWE GmbH sehr dankbar, dass diese

vor einigen Jahren die Idee für eine derartige Konversion entwickelt habe. Diese Maßnahme habe sich gut in die städtebaulichen Zielsetzungen des Förderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“ eingefügt. Im vorliegenden Fall habe die besondere Zielsetzung bestanden, insbesondere bezahlbaren Wohnraum für junge Familien zu schaffen. Für die konkrete städtebauliche Umsetzung sei dann Ende 2005 ein Workshop-Verfahren mit fünf regionalen Büros durchgeführt worden; aus diesem Verfahren sei der Entwurf des Büros Bankert & Linker aus Kassel als Siegerentwurf hervorgegangen.

Der 1. Bauabschnitt sei mittlerweile weitestgehend vermarktet; der 2. Bauabschnitt solle mit Abriss der sog. „Blauen Halle“ bald begonnen werden. Insgesamt könnten sich die Beteiligten bezügl. der Haustypen- und Wohnform-Strategie bestätigt fühlen, da hier bereits seit rd. fünf Jahren mit den erfolgreichen Hausangeboten Stadtentwicklung nach den gewünschten Prämissen (u. a. innenstadtnah, kompakt, flächensparend, Konversion) betrieben worden sei.

Herr Lüthje stellt die Entwicklung des Gebietes sodann im Detail dar und erläutert die verschiedenen Haustypen resp. Wohnraumkonzepte. Der 1. Bauabschnitt sei mittlerweile fast vollständig realisiert und vermarktet; hier stehe lediglich noch ein Hausgrundstück zur Verfügung. Nun solle alsbald mit dem 2. Bauabschnitt begonnen werden. Hierzu solle zunächst die „blaue Halle“ abgerissen werden. Insgesamt sollten 28 Wohneinheiten in verschiedenen Haustypen entstehen. Hierfür solle von dem 2007 vereinbarten ursprünglichen Konzept im Detail abgewichen werden: So sei eine geringfügig veränderte Ausführung der Verkehrsflächen vorgesehen; ferner sollten im Bereich des Rodeweges einige Carports ermöglicht werden. Herr Dienberg erläutert hierzu, dass eine Änderung des Bebauungsplanes nicht beabsichtigt und nach seiner Einschätzung auch nicht erforderlich sei.

Herr Henze dankt Herrn Lüthje für dessen Bericht. Für den Ortsteil Grone sei der große Erfolg des Projektes sehr positiv.

**Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.**

6 . Kommunales Einzelhandelskonzept für die Stadt Göttingen Vorlage: FB61/1034/13

Herr Henze verweist auf die ausführliche Diskussion der Angelegenheit in der vergangenen Ausschuss-Sitzung. Bereits seinerzeit habe hinsichtlich der Vorlage weitestgehendes Einvernehmen erzielt werden können. Allerdings hätten sich in der Folge noch einige Detailfragen ergeben. So kritisiere er, dass die Formulierung auf Seite 96 der der allris-Vorlage beigefügten Langfassung des Einzelhandelskonzeptes auch dahingehend verstanden werden könne, dass die Größenbegrenzung von 10.000 qm Verkaufsfläche und die Einzelfallprüfung alternative Zulässigkeitsvoraussetzungen darstellten. Hier sollte klargestellt werden, dass im Bereich der Innenstadt die Grenze von max. 10.000 m² Verkaufsfläche für größere zusammenhängende Einzelhandelsflächen eine absolute Obergrenze darstelle. Eine Einzelfallprüfung sei für großflächigen Einzelhandel dann noch zusätzlich erforderlich.

Frau Oldenburg unterstützt diesen Vorschlag. Herr Arnold gibt zu bedenken, dass dann aber auch eine Art „Untergrenze“ definiert werden müsse, ab der die Einzelfallprüfung erforderlich sein solle. Die Anregung hinsichtlich der Obergrenze trage er jedoch ebenfalls mit.

Herr Dienberg erläutert hierzu, dass nach seinem Verständnis im Bereich der Innenstadt grundsätzlich der Nachweis geführt werden solle, dass eine Einzelhandelsansiedlung keine schädlichen Auswirkungen auf die dortige Einzelhandelsstruktur habe. Sicherlich sei eine derartige Prüfung nicht bei jeder kleineren Maßnahme erforderlich. Er bitte jedoch zu berücksichtigen, dass es sehr schwierig sei, hier eine verbindliche Flächenuntergrenze zu

definieren. Letztendlich sei dies in starkem Maße von den konkreten Sortimenten abhängig. Auch Herr Henze ist der Ansicht, dass der Verwaltung hier ein entsprechender Handlungsspielraum eingeräumt werden solle. Wichtig sei seines Erachtens, dass eine absolute Obergrenze definiert werde.

**Sodann beschließt der Ausschuss nach kurzer Diskussion einstimmig:
„Der Bauausschuss fordert, die Formulierung auf Seite 96 der der allris-Vorlage beigefügten Langfassung des Einzelhandelskonzeptes dahingehend zu ändern resp. klarzustellen, dass im Bereich der Innenstadt die Grenze von max. 10.000 m² Verkaufsfläche für größere zusammenhängende Einzelhandelsflächen eine absolute Obergrenze darstellt.“**

Herr Henze verweist ferner darauf, dass auf Seite 98 der Langfassung das Signet „BM“ für Baumarkt sich bisher außerhalb der im Bereich Kasseler Landstr./ Siekweg gekennzeichneten Fläche befunden habe. Die Verwaltung habe zwischenzeitlich jedoch klargestellt, dass es sich um ein technisches Problem gehandelt habe und die Darstellung zwischenzeitlich auch bereits korrigiert.

Herr Roth bittet hinsichtlich der in der Langfassung getroffenen Aussagen zu den Kaufkraftpotenzialen um Erläuterung, welche Kaufkraft in Göttingen real vorliege. Frau Lorenz erklärt hierzu, dass derartige gutachterliche Aussagen immer nur eine Momentaufnahme darstellen könnten. Im Jahr 2004 – zum Zeitpunkt der Erarbeitung des sog. „GfK-Gutachtens“ - sei die Einzelhandelszentralität z.B. noch etwas höher gewesen. Eine derartige Entwicklung lasse sich aber nicht verlässlich prognostizieren, da das Kaufverhalten der Kunden einem ständigen Wandel unterworfen sei. Die Kernaussage, dass Göttingen hinsichtlich der Einzelhandelszentralität vergleichsweise gut „aufgestellt“ sei, treffe jedoch nach wie vor zu und werde auch zukünftig Gültigkeit behalten. Das Ziel aller Maßnahmen müsse es sein, die Einzelhandelsstruktur zu erhalten und ggfs. noch zu stärken resp. auszubauen. Hierfür sehe sie gute Chancen und hierzu biete das vorgelegte Einzelhandelskonzept den erforderlichen Rahmen. Herr Arnold verweist darauf, dass das seinerzeitige GfK-Gutachten derartige Werte sehr dezidiert ermittelt habe; das aktuelle Gutachten stelle nach seinem Verständnis eine sinnvolle und nachvollziehbare Fortschreibung dieser seines Erachtens sehr verlässlichen Datengrundlage dar.

Sodann unterbricht Herr Henze die Beratung der Ausschussmitglieder, um Bürgeranhörungen i.S.v. § 62 NKomVG zu diesem Tagesordnungspunkt zuzulassen.

Auf Nachfrage von Herrn Glantz erläutern Herr Dienberg und Herr Arnold, dass einer qualitätsvollen Gestaltung des öffentlichen Raums eine entscheidende Bedeutung zukomme, um die Attraktivität der Innenstadt als Einzelhandelsstandort zu erhalten resp. zu stärken.

Herr Glantz verweist auf die zunehmende Bedeutung des Internethandels. Ausweislich einer ihm vorliegenden Studie des Bundesverbandes Versandhandel werde der Anteil des Versandhandels in den kommenden Jahren auf über 10 % steigen. Das heute zur Beratung vorgelegte Einzelhandelskonzept gehe jedoch nach wie vor von einem Anteil von unter 10% aus und verwende mithin seines Erachtens eine falsche Datengrundlage.

Herr Henze entgegnet, dass sich alle Handelnden der Problematik des Versandhandels sehr wohl bewusst seien. Die Beantwortung der Frage, ob der Versandhandels-Anteil in dem vorliegenden Papier korrekt prognostiziert sei, könne jedoch dahingestellt bleiben, da sich diese Entwicklung ohnehin der Steuerung durch die Stadt entziehe. Insofern könne man die Einschätzung von Herrn Glantz zur Kenntnis nehmen, konkrete Folgerungen für das Einzelhandelskonzept der Stadt ergäben sich hieraus jedoch nicht.

Herr Glantz fordert, die innenstadtrelevanten Sortimente außerhalb der Innenstadt zu begrenzen. Herr Henze bittet um sorgfältigeres Studium der Vorlage; eine entsprechende

Regelung finde sich dort bereits. Danach dürften innenstadtrelevante Nebensortimente max. 10 % der Verkaufsfläche einnehmen, jedoch keinesfalls eine Flächenobergrenze von 800 m² überschreiten. Frau Lorenz ergänzt, dass sich vorb. Regelung in Kapitel 5 der Kurzfassung des Konzeptes als „Ansiedlungsregel 3“ wiederfinde. Frau Oldenburg wendet ein, dass sie die Regelungen im Detail für zu starr halte; es müsse z.B. möglich sein, in den Ortsteilen ein kleines Buchgeschäft oder einen Optiker zu eröffnen.

Herr Arnold macht deutlich, dass die Stärkung der Innenstadt für eine geordnete Einzelhandelsentwicklung besonders wichtig sei. Seines Erachtens sei die Stadt mit dem vorgelegten Konzept auf dem richtigen Weg. Auch Herr Henze teilt diese Einschätzung; mit dem Konzept könne der Internethandel allerdings weder verhindert noch reglementiert werden.

Herr Oppermann bezweifelt, dass die Flächenbegrenzung wirksam überwacht werden könne. Frau Lorenz tritt dieser Ansicht entgegen. Zudem stelle auch die Eigenkontrolle der Konkurrenten untereinander ein wirksames Regulativ dar. Herr Henze räumt ein, dass Verstöße nie gänzlich ausgeschlossen werden könnten; gleichwohl gehe auch er davon aus, dass entsprechende Kontrollen durchgeführt würden. Herr Arnold ergänzt, dass es nicht Zielrichtung des Konzeptes sei, eine perfekte Kontrolle zu gewährleisten, sondern vielmehr „Wildwüchse“ zu verhindern. Im Übrigen dienten derartige klar formulierte Ansiedlungsregeln auch der Planungssicherheit der Investoren.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

Der Rat der Stadt Göttingen möge beschließen:

Die „Konzeptionellen Bausteine des Einzelhandelskonzeptes“ (Kapitel 5 der Kurzfassung des Kommunalen Einzelhandelsentwicklungskonzeptes Göttingen, Anlage 1) einschließlich der Übersichtskarte (Anlage 2) werden als städtebauliches Konzept i. S. v. § 1 (6) Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Sie bilden als kommunales Einzelhandelskonzept Grundlage und Zielsetzung für die Einzelhandelsentwicklung und entsprechende Bauleitplanung im Gebiet der Stadt Göttingen.

7. Anfragen des Ausschusses

Vorlage: FB66/0203/13

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

Auf Nachfrage von Herrn Nier zur neu eingeführten Parkraumbewirtschaftung in der Nordstadt erläutert Herr Dienberg, dass die Universitätsmedizin Göttingen beabsichtige, das Angebot an Mitarbeiterstellplätzen auszuweiten und hierzu nördlich des jetzigen Parkplatzes eine provisorische Stellplatzfläche auszuweisen. Ggfs. müsse hierfür das Golf-Übungsgelände (sog. „Driving-Range“) verlegt werden. Die vereinzelt Bürgerbeschwerden zur Einführung der Parkraumbewirtschaftung seien z.T. verständlich und im Übrigen bei derartigen Maßnahmen auch durchaus zu erwarten. Er wolle in diesem Zusammenhang jedoch auch deutlich machen, dass die Einführung der Parkraumbewirtschaftung im Interesse der betroffenen Anwohner dringend geboten gewesen sei. Herr Arnold ergänzt, dass immer wieder darauf verwiesen werde, dass die Unternehmen nicht gesetzlich verpflichtet seien, Mitarbeiterstellplätze vorzuhalten. Hierzu wolle er anmerken, dass es andererseits jedoch auch nicht Aufgabe der öffentlichen Hand sei, dies zu tun. Er kritisiere in diesem Zusammenhang, dass die Darstellung in der örtlichen Presse den Eindruck vermittele, die Parkraumbewirtschaftung sei wg. finanzieller Überlegungen eingeführt worden. Er wolle hierzu neuerlich klarstellen, dass die Parkraumbewirtschaftung zuvörderst im Interesse der Anwohner eingeführt worden sei. Herr Koch kritisiert, dass Mitarbeiter des Luisenhofes derzeit Schwierigkeiten hätten, einen Stellplatz zu finden.

Auf Nachfrage von Herrn Roth zur Möblierung des ausgebauten Teils der Weender Straße teilt Herr Dienberg mit, dass die Ausschreibung für die Bänke modifiziert worden sei; die Submission könne voraussichtlich im Februar erfolgen.

Frau Morgenroth verweist darauf, dass die öffentlich ausgelegten Unterlagen zum „IWF-Bebauungsplan“ angeblich von der im Verwaltungsausschuss beschlossenen Version abweichen. Herr Henze erklärt, dass diese Frage in der heutigen Sitzung nicht abschließende geklärt werden könne; er bitte daher Frau Morgenroth die ihr bekannten Abweichungen schriftlich zusammenzufassen; anhand dieser Zusammenstellung müsse dann geprüft werden, ob hier tatsächlich Abweichungen vorlägen, die über redaktionelle Korrekturen hinausgingen.

Auf Nachfrage von Herrn Henze erläutert Herr Dienberg, dass der Entwurfsbeschluss zum Bebauungsplan „Menzelberg“ in die Februar-Sitzung des Ortsrates Roringen eingebracht werde und anschließend im Bauausschuss behandelt werden könne.

Einwohnerinnen und Einwohner fragen Ausschuss und Verwaltung

Herr Dr. Welter-Schultes bemängelt angebliche Abweichungen zwischen den tatsächlich ausgelegten Unterlagen zum „IWF-Bebauungsplan“ und den im Verwaltungsausschuss beschlossenen Vorlagen. Nach seinem Verständnis seien ausschließlich redaktionelle Änderungen zulässig; jede darüber hinausgehende Änderung erfordere seines Erachtens eine neuerliche Auslegung. Herr Henze verweist auf seine diesbezügl. Ausführungen zur entsprechenden Anfrage von Frau Morgenroth. Bislang handele es sich hier um eine Behauptung, die zunächst bewiesen werden müsse.

Herr Dr. Welter-Schultes bittet um Auskunft, warum in Göttingen ausschließlich die „großen“ Fahrradampeln Verwendung fänden und nicht die „kleinen“ Ampeln auf Augenhöhe. *(Anmerkung des Protokollanten: Die „kleinen“ Anzeigen haben sich als vergleichsweise aufwendig in der Unterhaltung herausgestellt, da hier Bauteile erforderlich sind, die von den „Regel-LSA“ abweichen. Dies bedingt auch eine entsprechende Lagerhaltung. Zu den Unterhaltungskosten tragen auch Vandalismusschäden bei (z.B. Zukleben, Scheiben zerstören). Hinzu kommt, dass nach Einschätzung der Verwaltung das Signalbild der „großen“ Anzeigen leichter erkannt wird.)*

Herr Dr. Welter-Schultes bittet um Auskunft, warum die Geschwindigkeitssignale im Bereich der Kasseler Landstraße und des Kreuzbergringes nur noch z.T. in Betrieb seien. Herr Dienberg sagt auch hier eine Beantwortung über das Protokoll zu *(Anmerkung des Protokollanten: Die Geschwindigkeitsanzeigen für die Lichtsignalanlagen sind weitestgehend außer Betrieb genommen und abmontiert, da aufgrund der realisierten resp. vorgesehenen ÖPNV-Beeinflussung eine sinnvolle Anzeige nicht mehr möglich ist. Eine Anzeige setzt eine feste Grünzeit voraus; dies ist aufgrund der Eingriffsmöglichkeiten der Busse jedoch nicht mehr der Fall.)*
